Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3608

24. 01. 80

Sachgebiet 204

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Laufs, Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Gerster (Mainz), Schwarz, Berger (Herne), Volmer, Broll, Regenspurger, Dr. Langguth, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Gerlach (Obernau), Krey, Dr. Wittmann (München), Biechele, Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Klein (Göttingen), Dr. George und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem

Die Persönlichkeitsrechte der Bürger sind wegen der immer perfekter werdenden modernen Datentechniken der Bürokratien bedroht, wenn nicht ein umfassender Schutz ihrer persönlichen Daten sichergestellt ist. Die seit Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes am 1. Januar 1978 gemachten Erfahrungen zeigen bereits jetzt eindrucksvoll, daß das Gesetz einen wirksamen Schutz nicht gewährt, weil es lückenhaft und unzulänglich ist:

— Die Schutzregelungen, insbesondere bei der Übermittlung und Löschung von Daten sind unvollständig;

— die im Gesetz verwendeten Begriffe sind ungenau.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ändert und ergänzt das Bundesdatenschutzgesetz in wichtigen Schwerpunktbereichen, in denen die Interessen der Bürger am schutzbedürftigsten sind:

— Größerer Schutz gegenüber Behörden: Datenverarbeitung nur zur Erfüllung von durch Rechtsnorm geregelten Aufgaben; bessere Unterrichtung des Bürgers; Schadensersatzanspruch bis 250 000 DM ohne Verschuldensnachweis;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— verstärkter Bürgerschutz gegenüber nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei der Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten und bei Auskunfteien;

— Präzisierung bzw. Neuformulierung ungenauer Begriffe (z. B. Datenverarbeitung, Dateien).

C. Alternativen

Völlige Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Hinblick auf die Unvollkommenheit des geltenden Gesetzes wäre diese Lösung angemessen. Wegen der Vordringlichkeit des Schutzes gefährdeter Persönlichkeitsrechte der Bürger wurde der „Schwerpunktlösung", die an der Systematik des Gesetzes festhält und die noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden kann, der Vorzug gegeben.

D. Kosten

Nennenswerte Kosten dürften nicht anfallen. Zwar wird ein Einnahmeausfall in begrenztem Umfang durch Einführung der kostenfreien Auskunft eintreten. Ausgaben werden dadurch erspart, daß die Behörden gezwungen werden, sich auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich erforderliche Datenverarbeitung zu beschränken.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Verarbeitung, insbesondere bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die

1. von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
2. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 22),
3. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)

verarbeitet werden.

(3) Für personenbezogene Daten, die nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur, wenn sie in Karteien verarbeitet werden oder in Aktensammlungen, die durch automatisierte Verfahren erschlossen werden; für Daten, die in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet und die nicht übermittelt werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 6.

(4) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt."

2. In § 2 wird Absatz 3 Nr. 3 gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

(3) Daten des Betroffenen dürfen bei ihm oder anderweitig nur erhoben werden, soweit deren Verarbeitung gemäß Absatz 1 zulässig ist."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige § 4 wird zu § 4 Abs. 1.

   b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. Schadensersatz, wenn ihm durch eine öffentliche Stelle infolge unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung ein Schaden zugefügt wird."

   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte des Betroffenen können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es

      1. zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stellen liegenden und
      2. durch Rechtsnorm geregelten Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend

für die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten mit Ausnahme des Übermittelns und Löschens."

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung entfällt, wenn die Daten beim Betroffenen erhoben wurden oder er auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat. Sie entfällt ferner für öffentliche Stellen, die nach § 12 Abs. 2 von der Veröffentlichungspflicht befreit sind oder wenn die Auskunftserteilung nach § 13 Abs. 3 unterbleiben kann."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie

1. zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden und

2. durch Rechtsnorm geregelten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1 Satz 3) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 11 wird in zwei Absätze mit folgender Fassung aufgegliedert:

„(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie

1. zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden und

2. durch Rechtsnorm geregelten Aufgaben

erforderlich ist, oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1, Satz 3) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln durfte. Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung."

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Auskunft ist kostenfrei."

b) An Absatz 3 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. die personenbezogenen Daten nur deshalb nach § 14 Abs. 2 gesperrt sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften oder aus Gründen der Datensicherung nach § 6 nicht nach § 14 Abs. 3 gelöscht werden dürfen."

c) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

9. In § 14 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Von der Berichtigung sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt wurden."

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

a) ihre Speicherung unzulässig oder

b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Ausübung ihrer durch Rechtsnorm geregelten Aufgabe nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden."

11. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Schadensersatz

Wer personenbezogene Daten in Ausübung öffentlicher Gewalt unzulässig oder unrichtig verarbeitet, haftet für den dadurch entstandenen Schaden, es sei denn, er weist nach, daß er rechtmäßig gehandelt hat. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 250 000 Deutsche Mark. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt."

12. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige § 23 wird zu § 23 Abs. 1.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

    „(2) Absatz 1 gilt für die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Übermittlung, Veränderung und Löschung entsprechend."

13. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der übermittelnden Stelle, eines Dritten oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Schutzwürdige Belange des Betroffenen dürfen durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten über Angehörige einer Personengruppe zulässig, wenn sie sich auf Namen, akademischen Grad, Anschrift, Rufnummer sowie auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe beschränkt und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Daten, die im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses gespeichert werden, dürfen für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nur übermittelt werden, wenn der Betroffene nach Belehrung nicht widerspricht. Das Recht des Betroffenen nach Satz 1 kann durch Rechtsgeschäft nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 1 Nr. 1 Satz 3) unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung der Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, dürfen vom Empfänger nicht mehr weitergegeben werden."

14. § 27 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

    b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen sind zu löschen, wenn ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann."

15. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

    „(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen nicht-öffentlichen Stellen, denen von den in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Stellen Daten übermittelt wurden.

    (5) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

    1. bestimmte Maßnahmen zum Vollzug des § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 anordnen;

    2. den Einsatz einzelner Verfahren verbieten, soweit durch Anordnungen nach Nummer 1 oder wegen ihrer Nichtbefolgung ausreichender Datenschutz sonst nicht zu bewirken ist;

    3. den Betrieb einzelner Datenverarbeitungsanlagen oder der gesamten Datenverarbeitung untersagen, wenn ausreichender Datenschutz sonst nicht zu bewirken ist."

    b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 7.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn der Empfän-

ger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis darlegt und die Gründe dafür aufgezeichnet sind. Diese Aufzeichnungen sind bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach der Übermittlung aufzubewahren und dann zu löschen."

b) Es werden nach Absatz 3 folgende neue Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Wird aufgrund einer Datenübermittlung nach den Absätzen 2 und 3 durch den Empfänger eine die Interessen des Betroffenen beeinträchtigende Maßnahme getroffen, so hat der Empfänger dem Betroffenen die übermittelten Daten mitzuteilen.

(5) Absatz 1 gilt für die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Übermittlung, Veränderung und Löschung entsprechend.

(6) Personenbezogene Daten, die für Zwekke der Werbung gespeichert sind, sind auf Verlangen des Betroffenen zu löschen."

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sperren" durch das Wort „löschen" ersetzt.

b) Nach Satz 2 und vor dem bisherigen Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Stehen der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen, so sind die Daten nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zu sperren."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauung sind zu löschen, wenn ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann."

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie führt das Register über die nach § 39 Abs. 1 anmeldepflichtige Stelle; das Register kann von jedermann insoweit eingesehen werden, als er ein berechtigtes Interesse daran darlegt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die übrigen Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in § 30 Abs. 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung."

19. § 41 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. abruft oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Datenträgern verschafft,".

20. In § 42 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 11 Abs. 3 oder § 24 Abs. 5 die ihm übermittelten Daten für einen anderen als zu dem Zweck verwendet, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden."

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangs- und Ausnahmevorschriften".

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 gelten nicht für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst."

22. § 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes auf von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor."

23. Die Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt entfernt werden (Abgangskontrolle),".

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. zu gewährleisten, daß Datenverarbeitungssysteme durch selbsttätige Einrichtungen nur von befugten Personen benutzt werden können (Benutzerkontrolle),".

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an wen Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt oder sonst innerhalb der speichernden Stelle bekanntgegeben werden können (Übermittlungskontrolle),".

d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten auf dem Wege zum Empfänger innerhalb oder außerhalb der speichernden Stelle nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),".

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, 6, 7 Buchstabe a, 10 Buchstabe b und 21 Buchstabe b treten am 1. Januar 1984 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1980

Dr. Laufs
Erhard (Bad Schwalbach)
Spranger
Gerster (Mainz)
Schwarz
Berger (Herne)
Volmer
Broll
Regenspurger
Dr. Langguth
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Gerlach (Obernau)
Krey
Dr. Wittmann (München)
Biechele
Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. George
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Würde des Menschen und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sind die fundamentalen und unverzichtbaren Grundwerte unserer Verfassung. Diese Güter sind gefährdet, wenn es nicht gelingt, den einzelnen Menschen vor dem alles erfassenden Zugriff der immer perfekter werdenden Informationsspeicher und Rechenzentren der öffentlichen und privaten Verwaltungen zu bewahren.

   Das Bundesdatenschutzgesetz hat die Aufgabe, dem Bürger diesen Freiraum zu sichern und ihn vor Mißbrauch bei der Sammlung und der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen. Bereits bei der Verabschiedung im Jahre 1976 war deutlich, daß das Gesetz diese Anforderungen nicht erfüllt, denn es ist lückenhaft und unzulänglich:

   — Die Persönlichkeitrechte der Bürger werden durch das Gesetz nur unvollkommen geschützt; dies gilt insbesondere für die Verwendung personenbezogener Daten bei öffentlichen Stellen.

   — Im nicht-öffentlichen Bereich sind die Regelungen über den Datenschutz des Bürgers nicht ausreichend. Unvollständig sind insbesondere die Vorschriften über die Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Daten sowie über die Verwendung von Persönlichkeitsdaten bei Auskunfteien.

   — Die im Gesetz verwendeten Begriffe sind zum Teil ungenau und mißverständlich.

2. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1978 gemachten Erfahrungen und gesammelten Erkenntnisse zeigen eindrucksvoll, daß die aufgewiesenen Mängel so gravierend sind, daß mit der Novellierung nicht mehr länger gewartet werden darf. Anderenfalls droht die Gefahr, daß wichtige und berechtigte Ansprüche der Bürger auf Schutz ihrer Persönlichkeitssphäre unberücksichtigt bleiben.

3. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat bereits bei der Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahre 1976 zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht, die aber wegen des Widerstandes der Koalitionsfraktionen nicht berücksichtigt worden sind. Die in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Novellierungsvorschläge, die an der bisherigen Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes festhalten, treffen Regelungen zu folgenden Schwerpunkten des unbedingt erforderlichen Persönlichkeitsschutzes der Bürger:

3.1. Der Bürger soll besser gegenüber den Behörden geschützt werden. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung von durch Rechtsnorm geregelten Aufgaben verarbeitet werden. Der Bürger muß über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch die Behörden besser unterrichtet werden. Schadensersatzansprüche gegenüber Behörden wegen Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften bestehen bis zur Höhe von 250 000 DM ohne Notwendigkeit des Nachweises eines Verschuldens der öffentlichen Hand.

3.2. Gegenüber nicht-öffentlichen Stellen wird der Bürgerschutz gleichfalls verbessert. Die Regelungen über die Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten werden engmaschiger geknüpft. Insbesondere wird das Geburtsdatum stärker als bisher geschützt. Werden auf Grund von Auskünften einer Auskunftei negative Entscheidungen getroffen, so ist dies dem Betroffenen auf Verlangen mitzuteilen.

3.3. Ungenaue Begriffe werden präzisiert. Dies betrifft insbesondere den Begriff der Datenverarbeitung. Der Dateibegriff entfällt. Bestimmungen, die sich nicht bewährt haben, werden bereinigt.

3.4. Die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Regelungen über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden auf Grund der gemachten Erfahrungen (Benutzer-, Übermittlungs- und Transportkontrolle) verbessert.

4. Das Bundesdatenschutzgesetz ist ein Auffanggesetz, d. h. es kommt nur dann zum Tragen, wenn der Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht bereits durch andere gesetzliche Regelungen erfolgt ist. Beispielsweise regelt es nicht das Recht auf Akteneinsicht des Bürgers. Diese Regelung ist in § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes getroffen. Das Bundesdatenschutzgesetz kann auch nicht alle Bereiche abschließend regeln. Besondere bereichsspezifische Regelungen müssen über das Bundesdatenschutzgesetz hinaus, insbesondere für das Melderecht, das Sozialversicherungsrecht und die Sicherheitsbehörden getroffen werden. Im Melderecht muß gewährleistet werden, daß die Meldebehörden und die von ihnen benötigten Daten der Bürger genau bezeichnet werden, damit ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Die Fälle, in denen Daten von den Meldebehörden übermittelt werden dürfen, müssen im Gesetz benannt werden. Es liegt jetzt der Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes

(BR-Drucksache 638/79) vor. Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens muß eingehend geprüft werden, ob dieser Gesetzentwurf den Anforderungen des Datenschutzes im Melderecht in ausreichendem Maße gerecht wird. Angesichts der bei den Sozial- und Gesundheitsbehörden gespeicherten Daten über die persönlichsten Bereiche der Bürger müssen klare und umfassende Regelungen zum Schutz gegen Mißbrauch und Weitergabe an Dritte getroffen werden. Bei den Sicherheitsbehörden müssen Vorschriften erlassen werden, die einerseits die berechtigten Interessen der Bürger auf Schutz ihrer persönlichen Daten gewährleisten, andererseits aber auch sicherstellen, daß diese Behörden, die eine unverzichtbare Arbeit zum Schutz unseres Staatswesens leisten, durch die Offenlegung nicht in unzumutbarer und unverhältnismäßiger Weise in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt werden.

5. Seit Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes sind in zahlreichen Nachbarländern spezielle Datenschutzregelungen erlassen worden. Eine Harmonisierung des Datenschutzrechts auf internationalem Gebiet ist daher dringend erforderlich. Sie kann nicht im Zusammenhang mit dieser Novelle erfolgen. Der Gesetzgeber ist aber aufgerufen, sie wegen der immer intensiver werdenden internationalen Verflechtung der Behörden und privaten Großgesellschaften alsbald in die Wege zu leiten und durchzuführen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1 — § 1 —

§ 1 wird neu gefaßt. In Absatz 1 wird klargestellt, daß der Begriff der Datenverarbeitung sich nicht wie bisher auf die Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung personenbezogener Daten beschränkt, sondern darüber hinausgeht. Der bisher in Absatz 2 enthaltene unbestimmte Dateibegriff entfällt. Statt dessen wird in Absatz 3 ein weitgehender Schutz der persönlichen Daten der Bürger sichergestellt. Es werden alle personenbezogenen Daten geschützt, die in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Des weiteren werden die in Karteien erfaßten personenbezogenen Daten geschützt. Nicht erfaßt sind — wie schon nach dem geltenden Gesetz — Daten in Akten und Aktensammlungen. Sie sind schwer zugänglich und nur mit erhöhtem Aufwand verwendbar. Eine Ausnahme gilt für personenbezogene Daten in Aktensammlungen, die durch Hinweisdateien erschlossen werden. Hier ist der Bürger in gleicher Weise schutzbedürftig wie der Verarbeitung von Daten in automatisierten Verfahren.

Zu Nummer 3 — § 3 —

In § 3 Abs. 3 wird sichergestellt, daß Daten bei dem Betroffenen oder anderweitig nur erhoben werden können, soweit deren Verarbeitung gemäß Absatz 1 zulässig ist. Hierdurch wird Mißbrauch personenbezogener Daten bereits im Stadium der Erhebung ausgeschlossen.

Zu Nummern 4 und 11 — §§ 4, 14 Buchstabe a —

Nach dem geltenden Recht muß der Behörde, wenn sie gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt und hierdurch einem Bürger einen Schaden zufügt, das Verschulden nachgewiesen werden. Angesichts der häufig anzutreffenden Undurchschaubarkeit der Datenverarbeitungsvorgänge und der bestehenden Verbundsysteme wird im Einzelfall der Nachweis eines Verschuldens zumeist unmöglich sein. Aus diesem Grunde soll die öffentliche Hand jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 250 000 DM ohne Nachweis eines Verschuldens haften, wenn sie Daten unzulässig oder unrichtig verarbeitet.

Zu Nummern 5 Buchstabe a — § 9 Abs. 1 —, **6** — § 10 —, **7 Buchstabe a** — § 11 Abs. 1 und § **21 Buchstabe b** — § 43 Abs. 5 —

Nach dem geltenden Recht ist die Datenspeicherung bzw. -veränderung sowie die Übermittlung von Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese Regelung ist sehr weitgehend und schützt die persönlichen Daten des Bürgers vor Mißbrauch nur unvollkommen. Im Einzelfall wird jede Behörde nachweisen können, daß die Speicherung von Daten im weitesten Sinne zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehört. Ein wirksamer Schutz wird erst dann möglich sein, wenn gesetzlich eindeutig festgelegt wird, daß die Behörden nur die personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, die durch Rechtsnorm geregelt sind. Hierdurch wird auch ein wirksamer Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, denn durch die rechtliche Fixierung der behördlichen Aufgaben werden der öffentlichen Hand Schranken in der Aufgabenfindung im gesetzesfreien Raum gesetzt. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß das Speichern, Verändern und Übermitteln personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der betreffenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und wenn diese Aufgaben durch Rechtsnorm geregelt sind. Eine Ausnahme hiervon ist nur für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst wegen der dort bestehenden Besonderheiten und sicherheitsspezifischen Notwendigkeiten zugelassen. Es wird nach dem Inkrafttreten dieser Regelung künftig keinen rechtsfreien Raum mehr geben, innerhalb dessen bei Behörden personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Hierdurch wird außerdem die gebotene Rechtsklarheit über die Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden geschaffen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b — § 9 Abs. 3 —

Der neue Absatz 3 sieht vor, daß der Bürger besser über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch die Behörden unterrichtet wird. Über die erstmalige Speicherung seiner Daten ist er danach von Amts wegen zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt nur dann, wenn die Daten

beim Betroffenen erhoben wurden, wenn er auf andere Weise Kenntnis erlangt hat oder wenn es sich um Sicherheitsbehörden (§ 12 Abs. 2) handelt bzw. wenn durch die Auskunftserteilung wesentliche öffentliche Interessen gefährdet würden (§ 13 Abs. 3).

Zu Nummer 7 Buchstabe b — § 11 Abs. 3 —

Die Gefahr eines Mißbrauchs personenbezogener Daten ist immer dann gegeben, wenn die Daten nicht für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben bzw. übermittelt worden sind. Der neue Absatz 3 stellt deshalb ausdrücklich klar, daß der Empfänger die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

Zu Nummer 8 Buchstabe a — § 13 Abs. 1 —

Die Rechte des Bürgers gegenüber der speichernden Behörde werden verstärkt. Er erhält jetzt einen Anspruch darauf, daß die Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten kostenfrei ist.

Zu Nummer 9 — § 14 Abs. 1 —

Das Bundesdatenschutzgesetz schützt den Bürger hinsichtlich der Berichtigung von unrichtigen Daten nur unvollkommen. Er hat nach dem geltenden Recht keinen Anspruch darauf, daß die Stelle, der die Unrichtigkeit bekannt ist, auch alle anderen Stellen verständigt, denen die Daten übermittelt worden sind. Der Bürger muß deshalb damit rechnen, daß infolge dieser Übermittlungslücke unrichtige Daten über ihn bei verschiedenen Behörden lagern können. Mit der Neuregelung wird die Stelle verpflichtet, unverzüglich die anderen Behörden bzw. Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung die unrichtigen Daten mitgeteilt wurden.

Zu Nummer 10 Buchstabe b — § 14 Abs. 3 —

Der Bürger hat einen Anspruch darauf, daß personenbezogene Daten bei der öffentlichen Hand so schnell wie möglich gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die bisherige Regelung in Absatz 3 stellte die Löschung in das Ermessen der speichernden Stelle. Eine Pflicht zur Löschung war nur dann vorgesehen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn dies von dem Betroffenen ausdrücklich verlangt wurde, weil ihre Kenntnis für die betreffende Stelle nicht mehr erforderlich war. Der neue Absatz 3 normiert eine Pflicht zur Löschung, wenn die Speicherung entweder unzulässig ist oder die Kenntnis der personenbezogenen Daten für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beinträchtigt werden.

Zu Nummer 13 — § 24 —

Die neugefaßte Bestimmung über die Datenübermittlung im nicht-öffentlichen Bereich sieht einen größeren Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch vor.

1. Wie bisher ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses sowie zur Wahrung berechtigter Interessen, wenn hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die unterschiedlichen Fallgruppen werden jetzt in zwei Absätzen (Absätze 1 und 2) übersichtlicher geregelt.

2. Bei der Übermittlung der sogenannten freien Daten, das sind die Daten, die unter erleichterten Voraussetzungen an Dritte übermittelt werden dürfen, wird der Schutz der Persönlichkeitsrechte verstärkt. Die Übermittlung des Geburtsdatums ist im Gegensatz zu der geltenden Regelung aus dem Katalog der freien Daten herausgenommen worden (Absatz 3).

3. Der betroffene Bürger wird bei der Weitergabe von Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung geschützt. Personenbezogene Daten, die ihn betreffen, dürfen für diese Zwecke nur dann weitergegeben werden, wenn er nach Belehrung nicht widerspricht. Es wird ausdrücklich klargestellt, daß dieses Recht durch Rechtsgeschäft weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden darf (Absatz 4).

4. Ebenso wie bei § 11 dürfen im nicht-öffentlichen Bereich die übermittelten Daten nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind (Absatz 5).

Zu Nummer 14 Buchstabe b — § 27 Abs. 3 —

Ebenso wie bei der öffentlichen Hand wird im privaten Bereich dem Bürger ein Rechtsanspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten eingeräumt, wenn deren Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Bisher war die Löschung dieser Daten in das Ermessen der speichernden Stelle gestellt.

Zu Nummer 15 — § 30 —

Die Aufsichtsbefugnis der staatlichen Stellen bezüglich der Überwachung zum Schutz von Mißbrauch personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich wird verstärkt. Insbesondere wird klargestellt, welche Maßnahmen die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtbehörden treffen können.

Zu Nummer 16 — § 32 —

Die Rechte des Bürgers bei der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für fremde Zwecke werden erheblich verstärkt. § 32 Abs. 4 sieht beispielsweise vor, daß negative Entscheidungen, die auf Grund von Auskünften einer Auskunftei getroffen worden sind, dem Betroffenen mitzuteilen sind. Hierdurch wird eine größere Transparenz insbesondere im Kreditbereich sichergestellt.

Zu Nummer 17 — § 35 —

Die Rechte des einzelnen auf Löschung seiner Daten zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt bei nichtöffentlichen Stellen, die geschäftsmäßige Datenver-

arbeitung für fremde Zwecke betreiben, werden erheblich verstärkt. Nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 sind grundsätzlich personenbezogene Daten am Ende des 5. Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung zu löschen. Nach dem geltenden Recht sind sie nach Ablauf dieses Zeitraumes lediglich zu sperren.

Desgleichen erhält der betroffene Bürger ebenso wie in den §§ 14 und 27 in der Fassung der Novelle einen Rechtsanspruch auf Löschung, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Nach dem geltenden Recht war die Löschung in das Ermessen der speichernden Stelle gestellt.

Zu Nummer 18 Buchstabe a — § 40 Abs. 1 —

Nach dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz kann das öffentliche Dateiregister von jedem eingesehen werden. Diese Regelung ist zu weitgehend. Die Neuregelung sieht deshalb vor, daß das Register von jedermann nur insoweit eingesehen werden kann, als er ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegen kann.

Zu Nummer 20 — § 42 Abs. 1 Nr. 6 —

Es muß sichergestellt werden, daß ein Mißbrauch bei der Verwendung der übermittelten Daten nicht erfolgt. Gerade durch die zweckwidrige Nutzung eines Datums werden die berechtigten Belange der Bürger erheblich gefährdet. Zum Schutz dieser Rechte soll deshalb die zweckwidrige Verwendung übermittelter Daten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6, 7 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstabe b und Nr. 21 Buchstabe b getroffene Verpflichtung, personenbezogene Daten nur bei durch Rechtsnorm geregelten Aufgaben zu verarbeiten, wird in zahlreichen Bereichen, in denen bis jetzt die erforderlichen Rechtsgrundlagen fehlen, nicht sofort verwirklicht werden können. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Übergangsregelung vor, um ausreichende Zeit für den Erlaß der Anpassungsvorschriften zu lassen. Die genannten Regelungen treten deshalb am 1. Januar 1984 in Kraft.